

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts im Auftrag der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e.V. (Bonn) – Frau Prof. Dr. Elisabeth Koch.

Hier: Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 5. Februar 2026 – Referatsleiterin Frau Dr. Franziska Raabe.

Verfasser: Helmut Borth, Präsident des Amtsgerichts Stuttgart a. D., Heilbronn

Inhaltsübersicht

I. Vorbemerkung sowie Regelungsbereich	3
II. Erfassung übergangener Anrechte	4
1. Einführung einer neuen Form der schuldrechtlichen Ausgleichsrente zur Fehlerkorrektur	4
2. Schuldrechtliche Ausgleichsrente als unvollständiger Wertausgleich	5
3. Ausgleich über ein neues Abänderungsverfahren?	6
4. Struktur des neu gefassten § 20 Abs. 1 S. 3, 4 VersAusglG – E	7
5. Der Begriff eines übergangenen Anrechts	8
6. Bedeutung der Übergangsvorschrift des § 55 VersAusglG – E	8
7. Ersatzansprüche, die vor Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind	9
III. Altersvorsorge in Form einer Kapitalleistung für das Organ einer Kapitalgesellschaft	9
1. Regelungsbedürftige Sachlage	9
2. Begriff „Anrecht aus der betrieblichen Altersversorgung“	10
3. Problembereiche im Versorgungsausgleich hinsichtlich solcher Pensionszusagen	11
IV. Änderung des § 18 VersAusglG – Präzisierung der Vorschrift zum Ausschluss von Anrechten vom Wertausgleich wegen Geringfügigkeit	12
V. Änderung des § 24 Abs. 2 VersAusglG – Versorgungsausgleichskasse als Zielversorgung ?	13
VI. Änderung des § 25 Abs. 5 VersAusglG – Erweiterung der Kürzung der Versorgung - nachträgliche Anpassung	14
VII. Änderung des § 45 VersAusglG – Ausgleichswert bei Kapitalleistungen - keine Rückwirkung	15
VIII. Änderung des § 50 VersAusglG bei ausgesetzten Verfahren nach dem VAÜG	16
IX. Änderung des § 224 Abs. 3 FamFG – weitere Verfahren zur Fassung der Beschlussformel bei nicht durchzuführendem Wertausgleich	16
X. Änderung des § 226 Abs. 2 FamFG – Verlängerung der Antragsfrist zum Abänderungsverfahren	17
XI. Änderung des § 227 FamFG – systematische Gliederung sonstiger Abänderungsverfahren	18
1. Neuordnung des Regelungsbereichs	18
2. Weitere regelungsbedürftige Fragen - Antragsbefugnis – Zeitpunkt der Abänderung – Präzisierung der Wesentlichkeitsgrenzen	18

I. Vorbemerkung sowie Regelungsbereich

Durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3.4.2009 (VStrRefG¹) hat der Gesetzgeber das zum 1.7.1977 eingeführte Ausgleichssystem der in der Ehezeit von Ehegatten erworbenen Anrechte auf eine Alters- und Invaliditätsversorgung einer grundlegenden Reform unterworfen. Hierdurch wurde insbesondere aufgrund des sog. Hin-und-Her-Ausgleichs der beiderseitigen Anrechte die soziale Stellung des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten (regelmäßig die Ehefrau) deutlich verbessert. Diese Änderung des Ausgleichssystems hat insbesondere zu einer verbesserten Teilhabe an den Anrechten aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung geführt, die als zweite Säule der sozialen Sicherung eine wesentliche Bedeutung erlangt hat.

Auch wenn sich der reformierte Versorgungsausgleich im Grundsatz bewährt hat, allerdings das weitere Ziel einer Vereinfachung des komplexen Rechts des Versorgungsausgleichs nur bedingt erreicht wurde, hat der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts vom 12.5.2021² eine rechtstatsächliche Evaluation im materiellen Recht des Versorgungsausgleichs hinsichtlich der §§ 14 II, 17, 19 Abs. 2 Nr. 5, 30 VersAusglG und im Verfahrensrecht hinsichtlich der §§ 222 Abs. 1, 226 Abs. 2 FamFG vorgenommen.

Mit dem nunmehr am 5.2.2026 veröffentlichten Referentenentwurf (Ref-E) des BMJV werden weitere Änderungen des materiellen Rechts sowie Verfahrensrechts in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, mit denen insbesondere eine weitere Verbesserung der Teilhabe an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten erreicht werden soll. Dies betrifft die Erfassung übergangener Anrechte bei bereits erfolgtem Wertausgleich, die bei Durchführung des Wertausgleichs bei der Scheidung (§§ 10 Abs. 1, 14 Abs. 1, 2 VersAusglG) bzw. dem öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich³ vom Gericht übersehen oder von einem Beteiligten vergessen oder bewusst verschwiegen worden sind. Auch sollen Anrechte in Form einer Kapitalleistung aus dem Bereich betrieblicher Zusagen für ein Organ einer Kapitalgesellschaft (Gesellschafter-Geschäftsführer) dem Wertausgleich bei der Scheidung nach den §§ 10, 14 VersAusglG unterworfen werden, da solche Anrechte nicht dem BetrAVG (s. § 17 Abs. 1 BetrAVG) unterliegen und damit die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG nicht eingreift, die auch Zusagen in Form einer Kapitalzahlung an einen dem BetrAVG unterliegenden Arbeitnehmer erfasst. Ferner greift der Ref-E weitere in der Praxis strittige Bereiche des materiellen Rechts (§§ 18 Abs. 1, 2; 25 Abs. 5 VersAusglG) sowie des Verfahrensrechts (§§ 224 Abs. 3, 227 Abs. 1, 2 FamFG) auf, die jeweils klarstellende Regelungen zu deren Anwendung beinhalten.

¹ BGBl. I 700.

² BGBl. I 1085.

³ Entscheidungen nach dem bis zum 31.8.2009 geltenden Recht nach §§ 1587 ff. BGB a.F. sowie §§ 1, 2, 3 b VAHRG.

II. Erfassung übergangener Anrechte

1. Einführung einer neuen Form der schuldrechtlichen Ausgleichsrente zur Fehlerkorrektur

Seit Inkrafttreten des VAStrRefG am 1.9.2009 wird in Bezug auf Anrechte, die in der Erstentscheidung zum Versorgungsausgleich in Form einer Anrechtsteilung, also durch den Wertausgleich bei der Scheidung nach den §§ 10 Abs. 1, 14 Abs. 1, 2 VersAusglG bzw. den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nach §§ 1587 ff. BGB a.F. übergangen wurden, die Forderung nach einer nachträglichen Erfassung durch Einführung einer gesonderten gesetzlichen Regelung erhoben.⁴ Dies beruhte insbesondere darauf, dass der BGH in zwei Entscheidungen eine Fehlerkorrektur im Wege des Abänderungsverfahrens nach den §§ 225, 225 FamFG i.V. mit § 51 Abs. 5 VersAusglG nicht zuließ und auch die Lösung des Ausgleichs über die schuldrechtlichen Ausgleichsrente nach § 20 Abs. 1 S. 1 VersAusglG ablehnte.⁵ Hierauf stützt sich auch der Ref-E⁶; dieser weist darauf hin, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, dem aus der Rechtskraft einer Entscheidung folgenden Grundsatz der Rechtssicherheit einen Vorrang vor einer absoluten Fehlerkorrektur einzuräumen.⁷

Im Hinblick auf die soziale Bedeutung einer gleichmäßigen Teilhabe an den von Ehegatten in der Ehezeit erworbenen Anrechten auf eine Alters- und Invaliditätsvorsorge sieht der Ref-E jedoch den Ausgleich in Form einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente i.S. des § 20 Abs. 1 VersAusglG vor. Dieser Anspruch wird in die bestehende Struktur der schuldrechtlichen Ausgleichsrente eingefügt. Diese neue Form eines schuldrechtlichen Anspruchs aus dem Versorgungsausgleich ist hinsichtlich des Entstehungsgrunds mit dem bestehenden Anspruch des § 20 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG insoweit vergleichbar, als beiden Ansprüchen zugrunde liegt, dass diese von den Ehegatten in der Ehezeit erworben und bislang nicht ausgeglichen wurden. Die formale Sperre der Geltendmachung durch den Wertausgleich bei der Scheidung hinsichtlich eines übergangenen Anrechts führt insoweit nicht zum Erlöschen des Anspruchs; jedoch wird das durch die Rechtskraftwirkung bestehende Durchsetzungshindernis (§ 224 Abs. 1 FamFG i.V. mit § 322 ZPO) mit der Einführung des schuldrechtlichen Ausgleichsanspruchs nach § 20 Abs. 1 Satz 3, 4 VersAusglG-E beseitigt.⁸ Anders als im Fall einer Berücksichtigung eines solchen übergangenen Anrechts im Rahmen des Wertausgleichs bei der Scheidung bzw. des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs wird die Form des Anspruchs aufgrund dessen Eingliederung in die schuldrechtliche Ausgleichsrente nach den §§ 20 ff. VersAusglG insoweit verändert, als der Versorgungsausgleich nur zwischen den Ehegatten stattfindet.⁹

⁴ S. hierzu die Hinweise im Ref-E S. 19 f, ferner die Gesetzesinitiative des DAV vom Dezember 2022, FamRZ 2023, 1353.

⁵ Urt. v. 14.7.2013 – XII ZB 340/11, FamRZ 2013, 1546; Beschluss v. 25.6.2024 – XII ZB 410/12, FamRZ 2014, 1614.

⁶ Siehe 8, 19.

⁷ Unter Bezug auf den ohne Gründe erlassenen Beschluss des BVerfG v. 23.9.2015 – 1 BvR 2371/13, BeckRS 2015, 131860.

⁸ In seinen wirtschaftlichen Folgen, jedoch nicht in seinen Voraussetzungen, gleicht er damit einer Entscheidung im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens nach den §§ 578 ff. ZPO, mit dem eine fehlerhafte Entscheidung zum Versorgungsausgleich korrigiert wird.

⁹ Zu den Auswirkungen s. die folgenden Ausführungen.

2. Schuldrechtliche Ausgleichsrente als unvollständiger Wertausgleich

Mit der Eingliederung des Ausgleichsanspruchs hinsichtlich des übergangenen Anrechts in das System der schuldrechtlichen Ausgleichsrente nach den §§ 20 ff. VersAusglG haftet dem „Ersatzanspruch“, der anstelle des Wertausgleichs in Form einer Anrechtsteilung tritt, die partielle Schwäche der schuldrechtlichen Ausgleichsrente an. Dies gilt insbesondere im Fall des Todes der ausgleichspflichtigen Person vor dem Tod der ausgleichsberechtigten Person. Tritt anstelle des übergangenen Anrechts als Ersatz der schuldrechtliche Versorgungsausgleich, greift im Fall des Todes der ausgleichspflichtigen Person zwar der Anspruch nach § 25 Abs. 1 VersAusglG ein, da damit „ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht“ i.S. dieser Vorschrift vorliegt, der (auch) durch die Einführung des § 20 Abs. 1 Satz 3, 4 VersAusglG-E entsteht. Der Anspruch gemäß § 25 VersAusglG unterliegt jedoch mehreren Einschränkungen im Verhältnis zu dem Versorgungsanspruch im Fall einer Anrechtsteilung zwischen den (geschiedenen) Ehegatten.

- Das betrifft zunächst das Vorliegen einer Hinterbliebenenversorgung. Eine solche ist nahezu durchgängig bei den in § 32 Nr. 1 – 5 VersAusglG genannten Regelsicherungssystemen gegeben,¹⁰ dagegen nicht bei allen Anrechten der betrieblichen Altersversorgung sowie der privaten Altersvorsorge. Erfolgt die interne Teilung eines Anrechts, erlangt die ausgleichsberechtigte Person dagegen bis zu ihrem Ableben einen Versorgungsanspruch; Entsprechendes kann sie im Fall einer externen Teilung vereinbaren.
- Ferner kann der Anspruch entfallen, wenn die ausgleichsberechtigte Person wieder heiratet und die Zusage der betrieblichen Altersversorgung eine sog. Wiederverheiratklausel enthält, die in den Zusagen der betrieblichen Altersversorgung nach dem BetrAVG überwiegend anzutreffen ist.
- Auch kann eine Beschränkung sowie ein Wegfall des Anspruchs eintreten, wenn die Zusage eine sog. Altersabstandsklausel enthält.¹¹

Hierauf wird zutreffend im Ref-E hingewiesen¹² Soweit dort aber als Ausgleich auf die Möglichkeit zur Geltendmachung einer zweckgebundenen Abfindung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente i.S. des § 23 VersAusglG verwiesen wird, ergeben sich aufgrund der praktischen Erfahrung hinsichtlich der Realisierung eines solchen Anspruchs erhebliche Zweifel, ob hierin ein angemessener Ausgleich erlangt werden kann. Denn der Anspruch aus § 23 VersAusglG entsteht hinsichtlich des neu eingeführten Anspruchs gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3, 4 VersAusglG-E regelmäßig erst in zeitlicher Nähe zum eintretenden Versorgungsfall. In dieser Lebensphase erfüllt eine ausgleichspflichtige Person sehr häufig nicht die zumutbaren wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Leistung einer entsprechenden Abfindungszahlung. Ist ein Anrecht der Regelsicherungssysteme i.S. des § 2 Nr. 1 – 5 VersAusglG auszugleichen, kommt zudem meist nur als Zielversorgung ein Anrecht der Privatvorsorge in Betracht, zumal die

¹⁰ Im Fall einer Risikoumwandlung nach § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG entfällt diese zwar; der Versorgungswerk muss jedoch durch eine Erhöhung der Altersversorgung umgesetzt werden.

¹¹ S. hierzu BAG FamRZ 2018, 866.

¹² S. hierzu auch Ref-E S. 20.

gesetzliche Rentenversicherung bei einem bereits eingetretenen Versorgungsbezug der ausgleichsberechtigten Person ausscheidet (§ 187 Abs. 4 SGB VI).

Nicht zu verkennen ist auch, dass im Bereich der schuldrechtlichen Ausgleichsrente die einem Anrecht zugrunde liegende Anpassung an die Einkommensentwicklung nach den vorhandenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen gemäß § 227 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 48 Abs. 1 FamFG Nachteile im Verhältnis zu dem Wertausgleich bei der Scheidung aufweist. Insoweit ist der in § 48 Abs. 1 FamFG enthaltene Begriff einer wesentlichen Wertänderung nach der bestehenden Rechtslage nicht in der Weise anpassungsfähig, wie dies i.d.R. im Fall einer internen Teilung erfolgt. Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 227 FamFG verwiesen.¹³

3. Ausgleich über ein neu einzuführendes Abänderungsverfahren?

Es stellt sich die Frage, ob zur Vermeidung der vorstehend dargelegten Nachteile an dessen Stelle eine neue Form der Anrechtsteilung eingeführt werden sollte, um den zur Begründung des eingeführten Anspruchs i.S. des § 20 Abs. 1 Satz 3, 4 VersAusglG – E zutreffend angeführten Gesichtspunkt einer gerechten Teilhabe uneingeschränkt zu verwirklichen.

Ein eigenständiges Abänderungsverfahren i.S. des § 225 FamFG scheidet schon deshalb aus, weil eine dieser Vorschrift zugrunde liegende wesentliche Abänderung nicht besteht. Die grundlegenden Bedenken gegen ein Abänderungsverfahren ergeben sich daraus, dass die Durchbrechung einer eingetretenen Rechtskraft auf einer „fehlgeschlagenen Prognose“ der künftigen Entwicklung einer wiederkehrenden Leistung beruht,¹⁴ also im Versorgungsausgleich eine nachträglich eingetretene Änderung der dem Anrecht zugrunde liegenden rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse eintritt. Das Übergehen eines ausgleichenden Anrechts erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Die Regelung des § 225 Abs. 2 FamFG versperrt damit zutreffend diesen Weg.

Der teilweise angeführte Hinweis auf die bis zum 31.8.2009 geltende Vorschrift des § 10a Abs. 1 Nr. 1 VAHRG ist schon deshalb kein geeignetes Kriterium, weil der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich nach den §§ 1587 ff. BGB a. F. auf dem sog. Zugewinnprinzip beruhte, indem jeweils alle dem Wertausgleich unterliegenden beiderseitigen Anrechte addiert und der Überschuss zugunsten des Ehegatten mit den geringeren Anrechten hälftig ausgeglichen wurde. Wurde insoweit ein Anrecht übergangen, so ergab sich bei Durchführung des nachträglich eingeführten Abänderungsverfahrens eine wesentliche Wertänderung des saldierten Anspruchs auf den Versorgungsausgleich.¹⁵ Zudem wurde der insgesamt durchgeführte Versorgungsausgleich einer Totalrevision im Abänderungsverfahren – abweichend von dem Abänderungsverfahren des § 323 ZPO a.F. – auch deshalb unterworfen, weil bei Durchführung des seit 1977 geltenden Systems des Ausgleichs von Versorgungsanrechten teilweise

¹³ S. Ziffer XI S. 18 f.

¹⁴ Grundlegend hierzu MünchKommZPO/Gottwald, 7. Aufl. § 323 Rz. 7 ff.

¹⁵ Zu einem solchen Sachverhalt s. BGH, Beschluss v. 3.3.1993 – XII ZB 93/91, FamRZ 1993, 796.

schwerwiegende Mängel in den familiengerichtlichen Entscheidungen auftraten, die nur durch eine umfassende „Reparatur“ behoben werden konnten. Mit dem seit dem 1.9.2009 geltenden neuen Ausgleichssystem des sog. Hin-und-Her-Ausgleichs nach § 1 Abs. 1, 2 VersAusglG entsteht aber eine solche Wertabweichung nicht mehr, weil jedes Anrecht gesondert auszugleichen und damit im Fall einer Abänderung i.d.R. jeweils nur das betroffene Anrecht an die eingetretene Wertänderung anzupassen ist.¹⁶ Dies berücksichtigt die Vorschrift des § 225 Abs. 2 FamFG; entsprechend wird auch in § 51 Abs. 1 VersAusglG die Abänderung auf die in den Wertausgleich einbezogenen Anrechte begrenzt.

Dem Nachteil, der durch den nachträglichen Ausgleich übergangener Anrechte in Form der schuldrechtlichen Ausgleichsrente eintritt,¹⁷ könnte man dadurch begegnen, dass eine neue Form der Anrechtsteilung gesondert auf ein übergangenes Anrecht eingeführt würde. Strukturell würde eine solche Form – neben dem nicht anwendbaren Abänderungsverfahren sowie dem Wiederaufnahmeverfahren nach § 48 Abs. 2 VersAusglG i.V. mit den §§ 579, 580 ZPO – bestehen. Dies würde eine gesetzlich nicht vorgesehene weitere Durchbrechung der Rechtskraft einer Entscheidung bedeuten. Ansonsten könnte den aus § 25 Abs. 1 – 3 VersAusglG folgenden Einschränkungen nur dadurch begegnet werden, dass diese für den Bereich des Versorgungsausgleichs ausgeschlossen werden, soweit diese sich aus dem zugrunde liegenden Versorgungssystem ergeben. Dies würde aber der grundlegenden Systematik des Versorgungsausgleichs entgegen stehen, dessen wesentliches Merkmal als Sekundärrecht darin besteht, dass dieser auf der Grundlage der allgemeinen Versorgungssysteme durchzuführen ist und dessen konkrete Umsetzung im Rahmen der jeweils bestehenden Versorgungsstruktur erfolgt.

4. Struktur des neu gefassten § 20 VersAusglG-E

Bei der Eingliederung des neu gefassten Anspruchs auf die schuldrechtliche Ausgleichsrente (§ 20 Abs. 1 S. 3, 4 VersAusglG-E) ist im Hinblick auf den Regelungszusammenhang zu erwägen, die Vorschrift zu dem übergangenen Anrecht unmittelbar nach § 20 Abs. 1 S. 1 VersAusglG einzufügen. Denn auch ein übergangenes Anrecht, das die ausgleichspflichtige Person gemäß der Neuregelung auszugleichen hat, unterliegt grundsätzlich den auf das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entfallenden Sozialversicherungsbeiträgen i.S.d. bestehenden § 20 Abs. 1 S. 2 VersAusglG. Hierdurch wird eher erkennbar, dass auch bei dieser Form der schuldrechtlichen Ausgleichsrente die auf den Ausgleichswert entfallenden Beiträge anteilig abzuziehen sind und ferner die Vorschrift des § 18 VersAusglG auf den daraus folgenden Ausgleichswert anzuwenden ist.

Ob es sinnvoll ist, den 1. Absatz des § 20 VersAusglG übersichtlicher zu gestalten, indem man den Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen sowie vergleichbarer Aufwendungen in einem weiteren Absatz aufführt, wäre ebenfalls zu erwägen. Jedoch sollte dann die Regelung zu § 18 VersAusglG erst

¹⁶ Zu den Ausnahmen aufgrund einer umfassenden Billigkeitsprüfung s. BGH FamRZ 2016, 1062 Rz. 15 ff.

¹⁷ S. vorstehende Ziffer II 2.

danach folgen, weil hierdurch dokumentiert würde, dass die Geringfügigkeitsprüfung entsprechend ihrem Regelungszweck erst nach Ermittlung des tatsächlichen Zahlbetrags vorzunehmen ist.

5. Der Begriff des übergangenen Anrechts

In tatbestandlicher Hinsicht wird der Begriff des übergangenen Anrechts aufgrund der Wort „insbesondere weil es vergessen, verschwiegen oder übersehen worden ist“ hinreichend umschrieben, um die für die Praxis bedeutsame Abgrenzung zu Anrechten vornehmen zu können, welche Anrechte zwar nicht in der maßgeblichen Entscheidung zum Wertausgleichs bei der Scheidung bzw. dem öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich angesprochen wurden, gleichwohl durch die Rechtskraftwirkung nicht ausgeschlossen werden. In der Regel ist eine solche Abgrenzung nicht erforderlich; sie kann aber dann im Einzelfall wegen den in § 55 VersAusglG-E enthaltenen Sperre einer rückwirkenden Geltendmachung geboten sein. Nicht betroffen sind hiervon auch solche Anrechte, die wegen deren Nichtaufklärbarkeit bei unbekanntem Aufenthalt eines Ehegatten vom Familiengericht nicht ermittelt wurden, sondern das Familiengericht bestimmt hat, dass derzeit ein Versorgungsausgleich nicht stattfindet.¹⁸

Zutreffend berücksichtigt der Ref-E mit der Vorschrift des § 20 Abs. 1 S. 4 VersAusglG – E, dass auch bei Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs nach den §§ 1587 ff. BGB a.F. das Problem eines übergangenen Anrechts auftreten kann. Insoweit können aber Abgrenzungsschwierigkeiten dadurch entstehen, dass der Wertausgleich auf der Grundlage des Zugewinnprinzips erfolgte. Danach waren bei jedem Ehegatten jeweils sämtliche Anrechte zu ermitteln, um den ausgleichsberechtigten Ehegatten feststellen zu können. Hierbei waren grundsätzlich auch ausländische sowie übernationale Anrechte zu berücksichtigen. Wurde insoweit von der insgesamt ausgleichsberechtigten Person ein im Ausland bestehendes Anrecht bei der Auflistung der zu berücksichtigenden Anrechte nicht angegeben, liegen die Voraussetzungen eines übergangenen Anrechts vor. Schwieriger ist dies zu beurteilen, wenn ein solches Anrecht von einem Ehegatten zwar mitgeteilt wurde, das Familiengericht aber in der Ansicht, ein solches Anrecht werde nicht ausgeglichen (s. § 3b Abs. 2 VAHRG) und dieses bei der Feststellung der ausgleichspflichtigen Person nicht berücksichtigte; insoweit liegt der Sache nach wohl ein nicht korrigierbarer Anwendungsfehler vor.¹⁹

6. Bedeutung der Übergangsvorschrift des § 55 VersAusglG - E

Der Vorschrift des § 55 VersAusglG-E liegt zugrunde, dass es sich bei dem aus § 20 Abs. 1 S. 3, 4 VersAusglG – E folgenden Anspruch um eine neue Form des Versorgungsausgleichs handelt, mit der

¹⁸ S. z.B. OLG Karlsruhe FamRZ 2019, 286; OLG Bamberg FamRZ 2018, 182; OLG Frankfurt FamRZ 2018, 338; diese sind i.d.R. durch ein Erstverfahren zu erfassen.

¹⁹ Im Fall des zulässigen Einstiegs in ein Abänderungsverfahren lässt die Rechtsprechung jedoch auch die Korrektur eines Anwendungsfehlers der Erstentscheidung zu; BGH FamRZ 2015, 1279 Rz. 18; krit. hierzu Bartels FamRZ 2017, 172.

die Wirkungen der (materiellen) Rechtskraft einer Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung bzw. den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich außer Kraft gesetzt werden. § 55 VersAusglG – E bestimmt deshalb zu Recht, dass eine rückwirkende Geltendmachung dieses Anspruchs ausscheidet, da dieser erstmals mit Inkrafttreten des (geplanten) Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichs entsteht.²⁰ Selbst wenn die Voraussetzungen eines verheimlichten Anrechts vorliegen, kann deshalb nicht über § 20 Abs. 3 VersAusglG i.V. mit § 1585b Abs. 3 BGB der Anspruch rückwirkend durchgesetzt werden.²¹ Ein Verzug i.S. des § 1613 Abs. 1 BGB kann deshalb erst ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes herbeigeführt werden.

7. Ersatzansprüche, die vor Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind

Ein betroffener Ehegatte kann aber für die Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes Schadensersatzansprüche nach § 280 BGB gegen einen Verfahrensbevollmächtigten wegen einer fehlerhaften Rechtsberatung geltend machen, soweit dieser z.B. nicht erkennt, dass das Familiengericht in dem erlassenen Beschluss eine bestehende und beauskunftete Versorgungszusage nicht berücksichtigt hat. Auch gegen den anderen Ehegatten kann ein Schadensersatzanspruch bestehen, wenn dieser das Vorliegen einer Betriebsrente nicht mitgeteilt hat (§ 823 Abs. 2 BGB i.V. mit § 263 StGB); insoweit kann auch ein Fahrlässigkeitsvorwurf gemäß § 280 BGB zu einem Anspruch führen.²² Zu beachten sind hierbei jedoch die Vorschriften zum Eintritt der (kenntnisabhängigen) i.V. mit der kenntnisunabhängigen (absoluten) Verjährung gemäß § 199 Abs. 1, 3 S. 1 Nr. 1, 2 BGB.²³ Greifen die (zeitlich befristeten) Voraussetzungen eines Wiedernahmeverfahrens gemäß § 48 Abs. 2 FamFG i.V.m. §§ 579, 580 ZPO ein, bedarf es eines Rückgriffs auf die Vorschrift des § 20 Abs. 1 S. 3, 4 VersAusglG – E nicht.²⁴

III. Altersvorsorge in Form einer Kapitalleistung für das Organ einer Kapitalgesellschaft

1. Regelungsbedürftige Sachlage

Mit der geänderten Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG – E schließt der Ref – E eine in der Praxis immer wieder auftretende Versorgungslücke insbesondere hinsichtlich des in der Ehe den Haushalt und die Kinder erziehenden Ehegatten, wenn der andere Ehegatte aufgrund seiner Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft oder als leitendes Organ eines Betriebs keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abführt, da ihm die Eigenschaft als Arbeitnehmer i.S.d. § 17 Abs. 1 BetrAVG fehlt und er als Altersvorsorge anstelle einer wiederkehrenden Rentenzahlung

²⁰ S. Begründung Ref – E S. 25 zu Art. 1 Nr. 13.

²¹ Wortlaut: .. wenn der Verpflichtete sich der Leistung absichtlich entzogen hat.

²² S. hierzu Amtsgericht Ludwigshafen FamRZ 2019, 787; Amtsgericht Kirchhain FamRZ 2021, 1961; Landgericht Baden-Baden FamRZ 2023, 432; LG Marburg FamRZ 2025, 1581.

²³ BGH FamRZ 2019, 1407.

²⁴ Grundlegend BGH FamRZ 2015, 821; s. hierzu Amtsgericht Stuttgart FamRZ 2015, 1717; OLG Köln FamRZ 2014, 764.

eine umfangreiche Kapitalsumme als Altersvorsorge während der Ehezeit erwirbt. Da bei einer solchen Sachlage zum Schutz des Vermögens des Gewerbebetriebs überwiegend ein güterrechtlicher Ausgleich i.S.d. §§ 1373 ff. BGB durch Ehevertrag nach § 1414 BGB ausgeschlossen wird, also dem wirtschaftlich schwächeren Ehegatten (nahezu regelmäßig die Ehefrau) ein Zugriff auf das Vorsorgevermögen verschlossen ist, kann für diesen vor allem im Fall einer längeren Ehedauer eine unterhaltsunabhängige Vorsorge für den Fall des Alters sowie der Invalidität nicht erlangt werden. Der BGH hat zwar insoweit das Rechtsinstitut einer sog. **Funktionsäquivalenz** entwickelt, also das Hinübergreifen in den Regelungsbereich des Güterrechts;²⁵ dieser Anspruch besteht nach BGH jedoch lediglich in Höhe des sog. Nachteilsausgleichs;²⁶ er ist in der Praxis entsprechend schwer zu bestimmen und häufig auch unzureichend.

Soweit nach bestehender Rechtslage ein dem Zugewinnausgleich unterliegendes Vorsorgevermögen auszugleichen ist, über das die ausgleichspflichtige Person erst bei dessen Versorgungsfall verfügen kann, ist nach bestehender Rechtslage der Kapitalwert der künftigen Versorgungsleistung abzuginsen, weil die ausgleichsberechtigte Person zeitlich vorgezogen über diesen Kapitalwert verfügen kann;²⁷ ferner sind jedenfalls die latente Steuerlast sowie eventuelle Sozialversicherungsabgaben abzuziehen,²⁸ so dass sich das auszugleichende Kapital erheblich mindert. Die ausgleichspflichtige Person hat im Übrigen den güterrechtlichen Ausgleich aus dem sonstigen Vermögen zu bestreiten, was bei wirtschaftlich engen Verhältnissen eines Betriebes zu wirtschaftlichen Problemen führen kann.

2. Begriff „Anrecht aus der betrieblichen Altersversorgung“

Mit der Änderung des § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG (2. Halbs.) soll gesetzestechnisch zum Ausdruck gebracht werden, dass sämtliche Zusagen zur Altersvorsorge dem Versorgungsausgleich unterliegen, die ein Betrieb einer für ihn tätigen Person erteilt, also unabhängig von ihrer Leistungsform. Danach werden auch Zusagen in Form einer Kapitalleistung für den Fall des Alters und der Invalidität, die einem Organ des Betriebes erteilt werden und der nicht Arbeitnehmer i.S.d. § 17 Abs. 1 BetrAVG ist, vom Versorgungsausgleich erfasst (zur Frage einer rückwirkenden Erfassung s. Ziffer VII a. E.).

Soweit teilweise geltend gemacht wurde, diese gewählte Formulierung stelle kein hinreichendes Abgrenzungsmerkmal dar, da § 1 Abs. 1 S. 1 BetrAVG eine eindeutige Legaldefinition enthalte; denn danach werde einem „Arbeitnehmer aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses eine betriebliche Altersversorgung zugesagt“. Dieser aus dem Begriffsbereich des BetrAVG abgeleiteten eingegengten Auslegung ist nicht zuzustimmen. Bereits aus dem Regelungszusammenhang zwischen § 2 Abs. 1 VersAusglG, der den Begriff „aus der betrieblichen Altersversorgung“ enthält, und der (bestehenden) Vorschrift des § 2

²⁵ BGH FamRZ 2013, 195 m. Anm. Bergschneider; FamRZ 2013, 269 Rz. 22, 36; FamRZ 2014, 1978.

²⁶ BGH FamRZ 2018, 1415. Rz. 24.

²⁷ S. hierzu BGH FamRZ 2003, 153.

²⁸ Diese vorzeitige Ausgleichspflicht ist strukturell verfehlt; s.a. Hinweis im Ref-E S. 17 – Leistung zur Unzeit.

Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG (2. Halbs.) ergibt sich, dass der im Ref-E verwendete Wortlaut ersichtlich nicht nur ein Anrecht erfasst, das dem Regelungsbereich des BetrAVG zuzuordnen ist. Der Gesetzgeber hat in der Vorschrift des § 2 Abs. 1 VersAusglG den Begriff "Anwartschaften auf Versorgungs- und Ansprüche aus laufenden Versorgungs- aus der betrieblichen Altersversorgung" bewusst weit gefasst. Er hat entsprechend in § 2 Abs. 1 VersAusglG eine alle Anrechte erfassende Definition herangezogen, die in Verbindung mit einer Tätigkeit für einen Betrieb zugesagt werden. Mit der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG (2. Halbs.) vorgenommenen **Erweiterung des Wertausgleichs auf Kapitalleistungen** (in der bestehenden Fassung) hat er zugleich zu erkennen gegeben, dass neben dem Regelungsbereich des BetrAVG ein übergeordneter Anwendungsbereich bei betrieblichen Altersversorgungen besteht. Diesem Verständnis entspricht auch die BGH - Rechtsprechung; dieser hat bei der Frage der Abgrenzung von Zusagen für einen Gesellschafter-Geschäftsführer insbesondere in den Fällen eines Statuswechsels²⁹ Zusagen für Organpersonen eines Versorgungsträgers sowie Gesellschafter- Geschäftsführer stets dem Organisationsbereich von betrieblichen Zusagen zugeordnet und nicht etwa den privaten Rentenversicherungen. Der arbeitsrechtliche Regelungsgehalt des § 1 Abs. 1 S. 1 BetrAVG engt deshalb die Bestimmungen des Versorgungsausgleichs nicht ein und ist für diesen ohne Bedeutung. Im Übrigen nimmt die Gesetzesbegründung zu § 2 VersAusglG die Abgrenzung danach vor, ob eine Zusage aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung Vorsorgecharakter aufweist. Dies ist bei Zusagen von Gesellschafter-Geschäftsführern grundsätzlich anzunehmen. Dies ergibt sich auch aus der Vorschrift des § 17 Abs. 1 S. 1, 2 BetrAVG; aus deren Regelungszusammenhang kann entnommen werden, dass der in § 1 Abs. 1 BetrAVG enthaltene Begriffsinhalt nicht abschließend ist. Die aus § 1 Abs. 1 BetrAVG abgeleitete arbeitsrechtliche Definition schließt deshalb die vorgenommene Zuordnung weiterer Zusagen außerhalb des BetrAVG in das Recht des Versorgungsausgleichs nicht aus.

3. Problembereiche im Versorgungsausgleich hinsichtlich solcher Pensionszusagen

Der BGH hat in den letzten Jahren die wesentlichen Fragen zur Bestimmung des Ausgleichswerts eines Anrechts geklärt; dies gilt auch in Bezug auf einen Statuswechsel, wenn ein Arbeitnehmer mit leitender Funktion die Stellung eines Organs, verbunden mit einer Gesellschafterstellung erlangt. Insoweit werden die wesentlichen Fragen in den Ausführungen zu der Neufassung des § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG-E dargelegt.³⁰ Nicht abschließend geklärt sind allerdings die Probleme zur Sicherung einer Pensionszusage ab Beginn der Leistungsphase, die auch im Versorgungsausgleich im Hinblick auf § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 VersAusglG zu berücksichtigen ist. Da Gesellschafter-Geschäftsführer wegen der fehlenden Arbeitnehmer – Stellung (s. § 17 Abs. 1 BetrAVG) nicht dem in den §§ 7 ff. BetrAVG bestimmten Insolvenzschutz unterliegen, wird i.d.R. eine Zusage durch eine Rückdeckungsversicherung

²⁹ BGH FamRZ 2020, 1549 Rz. 14; FamRZ 2022, 945 Rz. 14; FamRZ 2020, 89 Rz. 16 (2.ZS); s. a. FamRZ 2014, 731.

³⁰ Zu Art. 1 Nr. 2, S. 15 ff.

abgesichert. Diese stellt aber lediglich ein Finanzierungsinstrument des Versorgungsträgers dar.³¹ Zur Sicherung im Insolvenzfall kann dieser Anspruch aber an den Bezugsberechtigten verpfändet werden.³²

Im Versorgungsausgleich muss im Hinblick auf § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG das übertragene Anrecht in gleicher Weise gesichert werden. Insoweit ist aber in bilanzieller Hinsicht unklar, in welcher Weise die Zuordnung einer solchen Sicherung erfolgt³³ und wie diese Sicherung in Bezug auf die ausgleichsberechtigte Person realisiert werden kann, so vor allem, wenn die Auszahlung einer Rückdeckungsversicherung an den Versorgungsträger vor Eintritt des Versorgungsfalls erfolgt.³⁴ Insoweit sind auch in der Rechtsprechung des BGH die hieraus folgenden Fragen nur teilweise geklärt, so dass der Appell an den Gesetzgeber zu richten ist, sich im Rahmen des § 11 Abs. 1 S. 2 VersAusglG mit einer Absicherung für den Fall einer Insolvenz zu befassen.

IV. Änderung des § 18 VersAusglG – Präzisierung der Vorschrift zum Ausschluss geringfügiger Anrechte

Die bestehende Vorschrift zur Annahme eines geringfügigen Anrechts in der Struktur des VAStrRefG wurde hinsichtlich des Regelungszusammenhangs der Absätze 1 und 2 des § 18 VersAusglG in der Rechtsprechung des BGH³⁵ in der Weise ausgelegt, dass bei gleichartigen Anrechten, die nicht nach § 18 Abs. 1 VersAusglG vom Wertausgleich ausgeschlossen werden, eine Prüfung des § 18 Abs. 2 VersAusglG (als weiterer Fall einer Geringfügigkeit) ausscheide. Dieses Verständnis der Regelung, das der Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung vom 20.8.2008³⁶ unmittelbar nicht zu entnehmen ist, stützt der BGH auf den Wortlaut des Abs. 1 (Anrechte gleicher Art) und des Abs. 2 (einzelne Anrechte) sowie die Gesetzessystematik,³⁷ um dem Halbteilungsgrundsatz den Vorrang vor einer Verwaltungsvereinfachung einzuräumen. Der daraus folgende „Nachrang“ des § 18 Abs. 2 VersAusglG blieb in der Rechtsprechung³⁸ und Literatur³⁹ jedoch nicht unwidersprochen, da eine solche Einschränkung des Anwendungsbereichs dem Regelungszweck der Vorschrift entgegenstehe.

Hierauf reagiert der Ref – E, indem § 18 Abs. 2 VersAusglG – E durch die Einfügung eines neuen Satzes 2 mit dem Inhalt ergänzt wird, dass einzelne Anrechte nicht ausgeglichen werden, auch wenn es sich

³¹ BGH NJW 1997, 2381; NJW 2005, 2231; FamRZ 2016, 775 Rz. 66 – Unterstützungskasse.

³² BGH FamRZ 2019, 1993 Rz. 39; FamRZ 2020, 1549 Rz. 18 m. Anm. Scholer; zur Hinterlegung eines verpfändeten Anrechts im Insolvenzfall s. BGH NJW 2005, 2231, 2233.

³³ Grundlegend BT-Drucks. 16/10144 S. 56; BGH FamRZ 2019, 1993 Rz. 37; zur Verpfändung s. OLG Karlsruhe FamRZ 2025, 429.

³⁴ Der versicherungstechnisch mögliche Abschluss einer kongruenten Rückdeckungsversicherung, die die laufenden Zahlungen absichert, liegt selten vor.

³⁵ Beschluss v. 10.1.2012 – XII ZB 501/11, FamRZ 2012, 513; Beschluss v. 30.11.2011 – XII ZB 344/10, FamRZ 2012, 192 Rz. 29 ff.

³⁶ BT-Drucks. 16/10144 S. 60 f.

³⁷ BGH v. 2.9.2015 – XII ZB 33/13, FamRZ 2015, 2125 Rz. 21.

³⁸ So z. B. OLG Frankfurt FamRZ 2016, 1689.

³⁹ Bergner FamFR 2012, 25, Schwamb FamRB 2012, 89; Borth, Versorgungsausgleich 10. Aufl. Kap. 3 Rz.192.

um beiderseitige Anrechte gleicher Art handelt.⁴⁰ Zutreffend weist der Ref-E darauf hin, dass die gemäß Abs. 1 und 2 vorzunehmende Prüfungsfolge hiervon nicht betroffen wird, so dass vorrangig zunächst bei Anrechten gleicher Art i.S.d. §§ 10 Abs. 2, 18 Abs. 1 VersAusglG ein Ausschluss zu prüfen ist.⁴¹ Anzumerken ist, dass diese tatbestandliche Änderung hinsichtlich sämtlicher Verfahren des durchzuführenden Versorgungsausgleichs gilt, in denen auf § 18 VersAusglG entsprechend verwiesen wird, so in § 20 Abs. 1 S. 3 VersAusglG sowie § 24 Abs. 1 S. 2 VersAusglG; diese greifen in der Praxis jedoch selten ein.

Positiver Effekt der erweiterten Vorschrift ist, dass bei Vorliegen mehrerer Anrechte desselben Versorgungsbereichs bei unterschiedlicher steuerlicher Zuordnung eine aufwendige Prüfung unterbleiben kann, ob es sich insoweit um Anrechte gleicher Art i.S.d. § 18 Abs. 1 VersAusglG handelt (so bei Anrechten der ZVK des öffentlichen sowie kirchlichen Dienstes).⁴²

V. Änderung des § 24 Abs. 2 VersAusglG - Versorgungsausgleichskasse als Zielversorgung ?

Zweck der beabsichtigten Änderung ist es, die Versorgungsausgleichskasse im Bereich von Abfindungszahlungen nach § 23 VersAusglG als Auffangzielversorgung auszuschließen.

Im Bereich zur Vollziehung des Anspruchs auf Abfindung eines noch nicht ausgeglichenen Anrechts i.S.d. § 23 Abs. 1 VersAusglG verweist § 24 Abs. 2 VersAusglG auf das in § 15 VersAusglG geregelte Wahlrecht. Da der Wortlaut der Vorschrift eine zweckgebundene Abfindung voraussetzt und Abs. 1 S. 2 auf den in § 15 Abs. 1 VersAusglG enthaltenen (identischen) Wortlaut verweist, ist eine Auslegung des § 24 Abs. 2 VersAusglG durchaus möglich, die Versorgungsausgleichskasse auch hinsichtlich einer Abfindungszahlung als Zielversorgungsträger zu bestimmen.⁴³

Die im Ref – E dargelegten steuerlichen sowie vollzugsbezogenen Bedenken (v. a. die Möglichkeit einer Vollstreckung sowie die Anordnung einer Ratenzahlung), die Versorgungsausgleichskasse als Auffangzielversorgungsträger heranzuziehen, rechtfertigen den angestrebten Ausschluss der Versorgungsausgleichskasse. Allerdings wird hinsichtlich der gewählten Formulierung „...mit der Maßgabe, dass das Wahlrecht auszuüben ist“ angeregt, einen konkreten Wortlaut zu wählen, aus dem der Zweck der Regelung unmittelbar hervorgeht. Denn dieser Zusatz erschließt sich ohne Kenntnis der Gründe nicht ohne weiteres. Die Regelung könnte – etwas umständlicher formuliert – wie folgt lauten:

Für das Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung gilt § 15 entsprechend, jedoch scheidet die Begründung eines Anrechts bei der Versorgungsausgleichskasse aus.

Dass damit die gesetzliche Rentenversicherung nach § 15 Abs. 5 S. 1 VersAusglG weiterhin als Auffangregelung eingreift, soweit diese nicht wegen einer bereits bezogenen Altersvorsorge ausscheidet (§

⁴⁰ S. Begründung zu Art. 1 Nr. 6 S. 18 f.

⁴¹ Zur Illustration s. Beispiel auf S. 18 des Ref – E.

⁴² S. z. B. OLG Karlsruhe FamRZ 2025, 1025; OLG Frankfurt FamRZ 2025, 1783.

⁴³ So OLG Bamberg FamRZ 2022, 1180; s. aber BGH FamRZ 2023, 117 Rz. 32.

187 Abs. 1 Nr. 2 c SGBVI), entspricht dem aus dieser Vorschrift zu entnehmenden Zweck. Ansonsten bezieht sich das auszuübende Wahlrecht auf die in § 15 Abs. 4 VersAusglG benannten weiteren Zielversorgungsträger.

VI. Änderung des § 25 Abs. 5 VersAusglG – Erweiterung einer Kürzung der Versorgung – nachträgliche Anpassung

Die bestehende Vorschrift des § 25 Abs. 5 VersAusglG legt im Fall der Feststellung eines Anspruchs gegen den Versorgungsträger gemäß Abs. 1 fest, dass die erbrachte Leistung eine wertmäßig gleiche Kürzung des bestehenden Anspruchs der Witwe bzw. des Witwers der (verstorbenen) ausgleichspflichtigen Person auf eine Hinterbliebenenversorgung aus dem auszugleichenden Anrecht auslöst. Strittig ist in der Literatur,⁴⁴ ob mit dem Tod der ausgleichsberechtigten Person die bestehende Kürzung fortbesteht oder der volle Anspruch aus der Hinterbliebenenversorgung der Witwe/des Witwers der ausgleichspflichtigen Person (wieder) auflebt. Die bis zum 31.8.2009 bestehende Vorschrift des § 3a Abs. 4 S. 2 VAHRG sah den Fortbestand der Kürzung ausdrücklich vor, während die seit 1.9.2009 geltende Regelung hierzu schweigt.

Zutreffend weist der Ref – E darauf hin, dass zur Vermeidung einer Doppelbelastung des Versorgungsträgers eine der früheren Vorschrift entsprechende Regelung anzuordnen ist. Dies wird durch die wortgleiche Regelung wie in § 3a VAHRG klargestellt. Ergänzend ist anzufügen, dass damit auch im Bereich der schuldrechtlichen Ausgleichsrente **dieselben Rechtswirkungen wie im Fall einer internen bzw. externen Teilung** (§§ 10 Abs. 1, 14 Abs. 1, 2 VersAusglG) eintreten, weil auch insoweit die aufgrund der Anrechtsteilung vorgenommene Kürzung des Versorgungswerts sich entsprechend auf die Höhe einer Hinterbliebenenversorgung auswirkt.⁴⁵

Zu klären ist, in welcher Weise bei einer **bereits erfolgten Leistung des Anspruchs** gemäß § 25 Abs. 1 VersAusglG an die ausgleichsberechtigte Person nach deren Tod sich die Neuregelung im Fall einer bestehenden Hinterbliebenenversorgung auswirken soll. Da der Ref – E - mit Ausnahme der Regelung des § 55 VersAusglG – E - **keine Übergangsvorschriften** beinhaltet, ist zunächst davon auszugehen, dass mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ein Versorgungsträger sich auf das Fortbestehen der Kürzung nach dem Tod der ausgleichsberechtigten Person berufen kann, falls er dies nicht bereits in einem gerichtlichen Verfahren angesichts der offenen Rechtslage durch die Entscheidung der zuständigen Fachgerichtsbarkeit erreicht hat bzw. eine außergerichtliche Einigung vorliegt. Hat dagegen das zuständige Fachgericht rechtskräftig und damit bindend entschieden, dass eine Kürzung (mangels eindeutiger gesetzlicher Regelung) nach dem Tod der ausgleichsberechtigten Person nicht erfolgt, stellt sich die

⁴⁴ S. hierzu die Hinweise in der Begründung des Ref – E S. 22.

⁴⁵ Die Vorschrift des § 25 Abs. 5 VersAusglG wird vom Gesetzgeber dem Regelungsbereich des Versorgungsausgleichsrechts zugeordnet; dessen Umsetzung fällt jedoch in die Zuständigkeit der jeweiligen Fachgerichtsbarkeit der betroffenen Versorgung.

Frage, ob im Hinblick auf die eingetretene Rechtsänderung nach § 48 Abs. 1 FamFG eine wesentliche Änderung eingetreten ist, die die Abänderung rechtfertigt. Dies könnte analog zur Rechtsprechung zu § 238 Abs. 1, 4 FamFG zum Bereich des Unterhalts darauf gestützt werden, dass im Fall einer Gesetzesänderung für die Zukunft eine Abänderung erfolgen kann.⁴⁶ Liegt dagegen keine bindende Regelung vor, kann sich ein Versorgungsträger auf die gesetzliche Klarstellung berufen.

Solche Verfahren sind sicherlich selten anzutreffen. Im Hinblick auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes erscheint es angebracht, durch eine ergänzende Regelung klarzustellen, dass die Regelung lediglich für zukünftige Leistungen eingreift.

VII. Änderung des § 45 VersAusglG – Ausgleichswert bei einer Kapitalleistung

Der nach § 45 Abs. 3 VersAusglG einzuführende neue Absatz bezieht sich auf die beabsichtigte Einführung des Wertausgleichs einer Versorgungszusage für das Organ einer Kapitalgesellschaft (Gesellschafter-Geschäftsführer) in Form eines Kapitalbetrags.⁴⁷ Die Vorschrift bestimmt entsprechend ihrer systematischen Einordnung in § 45 VersAusglG die Bewertung eines solchen Anrechts zur Festlegung des Ehezeitanteils und damit des Ausgleichswerts i.S.d. § 1 Abs. 2 S. 2 VersAusglG. Insoweit werden im Grundsatz die Strukturen zur Bestimmung des Ehezeitanteils eines Anrechts aus dem Bereich des BetrAVG übernommen, jedoch die Besonderheiten berücksichtigt, die sich aus der Zusage eines Kapitalbetrags ergeben. Zutreffend wird insoweit auf die bereits bestehende Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Verfestigung des Anrechts aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung außerhalb des Regelungsbereichs des BetrAVG verwiesen. Insoweit wird klargestellt, dass eine solche nicht erst nach einem bestimmten Zeitpunkt der Betriebszugehörigkeit, sondern bereits ab der Erteilung der Zusage gemäß den besonderen vertraglichen Bestimmungen als verfestigt angesehen werden kann.⁴⁸ Zu Recht werden die unterschiedlichen Modalitäten des Versorgungsbezugs aufgrund auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen zugeordnet. Ebenso werden die Besonderheiten zur Ermittlung des Ehezeitanteils angesprochen und vor allem eine Differenzierung zwischen dem Erdienenszeitraum und der Dauer der Betriebszugehörigkeit vorgenommen. Dies ist für die Praxis vor allem deshalb klarstellend geboten, weil bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen aufgrund des familiären Bezugs Gesellschafter-Geschäftsführer häufig zuvor im Betrieb im Anstellungsverhältnis tätig waren und insoweit eine Abgrenzung entsprechend der Funktion als Gesellschafter-Geschäftsführer geboten ist.⁴⁹

Die neue Regelung des § Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG – E i.V.m. § 45 Abs. 4 VersAusglG – E greift erst mit Inkrafttreten des Reformgesetzes ein.⁵⁰ Die Abänderung einer rechtskräftigen Entscheidung zu dem

⁴⁶ BGH FamRZ 1991, 542 = NJW-RR 1991, 514 – Gesetzesänderung bei Vergleich; s. a. BGH NJW 2012, 1356.

⁴⁷ Eingehend hierzu Ziffer III.

⁴⁸ S. hierzu auch BGH FamRZ 2019, 1993; FamRZ 2014, 282.

⁴⁹ Kennzeichnend i.d.R. aufgrund des Wegfalls der Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung; s. a. § 17 BetrAVG.

⁵⁰ Grundlegend zur Geltung der Neuregelungen s. Ziffer II 6.

Anrecht eines Gesellschafter-Geschäftsführers, dessen Zuordnung streitig war, scheidet schon deshalb aus, weil die §§ 225, 226 FamFG nur in Bezug auf die Regelsicherungssysteme gelten. Auch ein Anspruch nach § 20 Abs. 1 S. 3 VersAusglG – E scheidet aus, weil die Kapitalleistung für einen Gesellschafter-Geschäftsführer bis zum Inkrafttreten der Neuregelung kein im Versorgungsausgleich auszugleichendes Anrecht dargestellt hat.

VIII. Änderung des § 50 VersAusglG bei ausgesetzten Verfahren des VAÜG

Die Neufassung dieser Vorschrift ist zu begrüßen, auch wenn sie wohl nur noch wenige Verfahren betrifft. Mit ihr wird berücksichtigt, dass die in § 50 Abs. 1 Nr. 2 VersAusglG eindeutig enthaltene Soll – Bestimmung in der gerichtlichen Praxis nicht immer beachtet wurde. Insbesondere bietet sie eher die Gewähr, dass jeder Betroffene den ihm zustehenden Anspruch auf die Altersvorsorge erlangt.

Anzumerken bleibt, dass wegen des Zeitablaufs hinsichtlich dieser Verfahren wohl vermehrt eine Prüfung des sog. Besserstellungsverbots i.S.d. § 31 Abs. 1, 2 VersAusglG in Betracht kommt, da diese Verfahren eine Personengruppe im regelmäßig fortgeschrittenen Alter betrifft. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass trotz des langen Zeitablaufs seit der Anordnung der Aussetzung des Verfahrens ein Erstverfahren zum Versorgungsausgleich vorliegt und die zu treffende Entscheidung gemäß § 224 Abs. 1 FamFG erst mit Eintritt der Rechtskraft wirksam wird, also keinen rückwirkenden Effekt aufweist (i.S.d. § 226 Abs. 4 FamFG).

IX. Änderung des § 224 Abs. 3 FamFG – weitere Verfahren zur Fassung der Beschlussformel

Regelungszweck des § 224 Abs. 3 FamFG, der durch das VAStrRefG zum 1.9.2009 eingeführt wurde, war es, in allen Verfahren, in denen aufgrund gesonderter Regelungen ein Versorgungsausgleich nicht bzw. nur teilweise stattfindet, durch eine entsprechende Beschlussformel einen eindeutigen Status mit Rechtskraftwirkung herzustellen, um spätere Verfahren zur Prüfung der Wirksamkeit der erfassten Ausschlussgründe zu vermeiden. Entsprechend wurde in dieser Vorschrift angeordnet, den ausdrücklichen Wortlaut aufzunehmen, dass bei Vorliegen der darin geregelten Sachverhalte ein Versorgungsausgleich nicht stattfindet; das betrifft den Fall einer kurzen Ehedauer, eines geringfügigen Anrechts, der Vereinbarung eines (teilweisen) Ausschlusses des Versorgungsausgleichs oder des Vorliegens eines Härtegrundes als Ausschlussstatbestand.

Dieser Regelungskatalog wird durch zwei weitere Tatbestände erweitert, in denen ebenfalls aufgrund bindender Anordnung in der Beschlussformel zu bestimmen ist, dass ein Wertausgleich bei der Scheidung nicht stattfindet. Dies betrifft zunächst die Vorschrift des § 19 Abs. 3 VersAusglG. Diese verlangt im Fall des Zusammentreffens eines oder mehrerer ausländischer bzw. übernationaler Anrechte mit einem oder mehrerer inländischer Anrechte eine Billigkeitsprüfung des Inhalts, ob hinsichtlich der inländischen Anrechte ein Wertausgleich bei der Scheidung (§§ 10 Abs. 1, 14 Abs. 1, 2 VersAusglG)

stattfindet oder wegen der höheren ausländischen Anrechte des anderen Ehegatten, die durch ein inländisches Gericht nicht in Form einer Anrechtsteilung ausgeglichen werden können, es unbillig wäre, einen einseitigen Wertausgleich hinsichtlich der inländischen Anrechte vorzunehmen.⁵¹ Ist dies der Fall, hat das Familiengericht dies nach der Neufassung in der Beschlussformel auszusprechen. Derzeit wird diese Feststellung nur in den Gründen der Entscheidung getroffen. Damit wird eine unterschiedliche Praxis der Familiengerichte im Sinne der Aufnahme des Prüfungsergebnisses beseitigt.⁵²

Entsprechendes gilt bei Durchführung des Versorgungsausgleichs nach eingetretenem Tod eines Ehegatten nach Rechtskraft der Scheidung, aber vor durchgeführtem Wertausgleich bei der Scheidung, wenn nach § 31 Abs. 2 S. 1 VersAusglG festzustellen ist, dass wegen des Besserstellungsverbots ein Versorgungsausgleich ganz oder teilweise nicht stattfindet.

Die Einfügung dieser Ergänzungen in § 224 Abs. 3 FamFG stützt dem Grunde nach den grundsätzlich bestehenden Rechtsgewährungsanspruch eines Beteiligten (Art. 20 Abs. 3 GG), der stets zu berücksichtigen ist, wenn es um eine eindeutige Feststellung einer strittigen Rechtsposition geht, um diesem gegebenenfalls einen anfechtbaren Ausspruch einer ihn belastenden Rechtsfolge zu verschaffen.

X. Änderung des § 226 Abs. 2 FamFG – Verlängerung der Antragsfrist zum Abänderungsverfahren

Die erneute Erweiterung des Zeitraums von einem Jahr⁵³ auf zwei Jahre zur Einleitung eines Abänderungsverfahrens ist im Hinblick darauf zu begrüßen, dass Abänderungsverfahren zum Versorgungsausgleich wegen ihrer Komplexität sehr lange andauern und häufig auch zu einem Beschwerdeverfahren i.S.d. § 58 FamFG führen. Mit der entsprechenden Verlängerung der Einleitungsfrist können auch schwierige Ausgleichsansprüche vermieden werden, die sich aus der Vorschrift des § 30 VersAusglG ergeben (Schutz des Versorgungsträgers vor einer Doppelleistung). Die in dieser Vorschrift geregelte Sachlage kann vermieden werden, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses des Abänderungsverfahrens noch kein Versorgungsbezug eines betroffenen Ehegatten vorliegt. Zu Recht verweist der Ref – E darauf, dass vor allem in den Fällen des § 51 VersAusglG, in denen aufgrund der „Totalrevision“ die Erfassung aller in den Wertausgleich einbezogener Anrechte erfolgt, oft sehr langwierige Ermittlungen der maßgeblichen Ausgleichswerte erforderlich sind.

⁵¹ Neben der unsicheren Durchsetzung ausländischer Anrechte können bei unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen einseitige Versorgungsverluste eintreten.

⁵² Ablehnend BGH FamRZ 2016, 468; OLG Karlsruhe FamRZ 2015, 754; OLG Koblenz FamRZ 2015, 1504 gegen OLG Düsseldorf FamRZ 2011, 1754, OLG Naumburg FamRZ 2017, 365.

⁵³ S. Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts vom 12.5.2021, BGBl. I 1085.

XI. Änderung des § 227 FamFG – systematische Gliederung sonstiger Abänderungsverfahren

1. Neuordnung des Regelungsbereichs

Die Vorschriften der §§ 225, 226 FamFG beziehen sich entsprechend ihrer eindeutigen gesetzlichen Bezeichnung auf die Abänderung von Entscheidungen zum Wertausgleich bei der Scheidung (§§ 10 Abs. 1, 14 Abs. 1, 2 VersAusglG). Dagegen weisen die in § 227 Abs. 1, 2 FamFG enthaltenen Regelungen, die nach ihrer gesetzlichen Bestimmung sich auf sonstige Abänderungen beziehen, keinen unmittelbar aus ihrem Wortlaut abzuleitenden Regelungsinhalt auf. Abs. 1 dieser Vorschrift erfasst zwar Entscheidungen über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 26 VersAusglG. Er lässt aber offen, ob diese Vorschrift auf Vereinbarungen zum Wertausgleich nach der Scheidung entsprechend anwendbar ist. In Abs. 2 wird dagegen die Abänderung einer zwischen den Ehegatten über den Versorgungsausgleich geschlossenen Vereinbarung angesprochen; allerdings belegt der Verweis auf die §§ 225, 226 FamFG, dass dieser lediglich Vereinbarungen der Ehegatten in Bezug auf den Wertausgleich bei der Scheidung nach den §§ 6 ff. VersAusglG betrifft, die nach § 8 Abs. 2 VersAusglG einer Inhalts- und Ausübungskontrolle unterliegen.⁵⁴

Mit der Neufassung ordnet der Ref – E diesen Regelungsbereich strukturell eindeutig, so dass die unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten beseitigt sind. Abs. 1 S. 2 – E stellt klar, dass die Vorschrift des § 48 FamFG (rechtskräftige Entscheidungen mit Dauerwirkung) auch auf die Abänderung von Vereinbarungen über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung (§§ 20 ff. VersAusglG) entsprechend anzuwenden ist, soweit eine solche nicht ausgeschlossen wurde. Der Regelungsgehalt des neu gefassten Abs. 2 wird durch den Austausch der Worte „Versorgungsausgleich“ durch die Worte „Wertausgleich bei der Scheidung“ klargestellt.

Insgesamt ist deshalb die Bereinigung dieser Regelungen im Sinne einer eindeutigen systematischen Zuordnung aus der Sicht ihrer praktischen Anwendung zu begrüßen.

2. Weitere regelungsbedürftige Fragen - Antragsbefugnis - Zeitpunkt der Abänderung – Präzisierung des Wesentlichkeitsgrenzen

Mit der Neufassung stellen sich – im Vergleich beider Formen zur Abänderung von Entscheidungen bzw. Vereinbarungen - ferner die folgenden Fragen.

- (1) Anders als § 226 Abs. 4 FamFG enthält § 227 FamFG weder zur Abänderung einer Entscheidung noch zu einer Vereinbarung einen Zeitpunkt, ab dem eine Abänderung wirkt. In Bezug auf die Abänderung einer Entscheidung zum Wertausgleich nach der Scheidung nach den §§ 20 ff. VersAusglG kann aus dem Wortlaut des § 48 Abs. 1 S. 2 FamFG entnommen werden, dass diese erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung beim Gericht wirkt. Zwar kann in Bezug auf die schuldrechtliche

⁵⁴ Offengelassen von BGH in FamRZ 2016, 1050 Rz. 19 f..

Ausgleichsrente nach § 20 Abs. 3 VersAusglG Verzug vor Anhängigkeit eines Verfahrens bewirkt werden; jedoch erwächst der (vorangehende) Beschluss nach § 224 Abs. 1 FamFG in materieller Rechtskraft. Liegt eine Vereinbarung zum Wertausgleich nach der Scheidung vor, kann entsprechend der Vorschrift des § 239 FamFG (Vereinbarungen zum Unterhalt) auch eine rückwirkende Abänderung erfolgen, da eine Rechtskraftwirkung nicht vorliegt.⁵⁵

- (2) Hinsichtlich des Verfahrens zum Wertausgleich nach der Scheidung (§§ 20 ff. VersAusglG) sind regelmäßig die Ehegatten bzw. die Witwe oder der Witwer antragsbefugt. Ebenso kann in einem Verfahren des § 25 VersAusglG der Versorgungsträger antragsbefugt sein, wenn die ausgleichsbererechtigte Person nach Bezug des Anspruchs heiratet, so dass der Ausschluss des Anspruchs nach § 25 Abs. 1 VersAusglG aufgrund einer Wiederverheirathungsklausel entfällt. Insoweit folgt aus der materiell-rechtlichen Beschwer die Befugnis zur Abänderung; einer ausdrücklichen Regelung bedarf es insoweit nicht, ist aber erwägenswert.
- (3) Zu erwägen bleibt, ob der in § 48 Abs. 1 S. 1 FamFG enthaltene Begriff einer wesentlichen Änderung entsprechend der Regelung des § 225 Abs. 2, 3 FamFG konkretisiert werden soll. In der familienrechtlichen Praxis tritt diese Problematik selten auf. Sie ist jedoch vor allem im Hinblick auf § 16 Abs. 2, 3 Nr. 1 BetrAVG nicht bedeutungslos und bedarf einer Regelung, weil insoweit im Verhältnis zwischen dem Wertausgleich bei der Scheidung und dem Wertausgleich nach der Scheidung im Zeitablauf gravierende Wertabweichungen auftreten können, die den Wertausgleich nach der Scheidung entwerten. Dies ist schon deshalb fragwürdig, weil der „Trend“ des Gesetzgebers immer mehr zum Rückgriff auf die schuldrechtliche Ausgleichsrente geht (§ 19 Abs. 2 Nr. 5 VersAusglG; § 20 Abs. 1 S. 3, 4 VersAusglG – E).

Im Hinblick auf eine alsbaldige Realisierung des Reformvorhabens spricht zwar Einiges dafür, den vorliegenden Ref. – E nicht mit weiteren Vorschlägen zur Korrektur des Versorgungsausgleichs zu belasten. Hinsichtlich einer künftigen Evaluation des Versorgungsausgleichs bietet es sich aber an, vergleichbar mit der Vorschrift des § 16 Abs. 1 – 3 BetrAVG eine solche Anpassungsvorschrift im Rahmen des Wertausgleichs nach der Scheidung einzuführen. Dass hierdurch vor allem die Anrechte der betrieblichen Altersversorgung betroffen sind, also die Arbeitgeber als Versorgungsträger belastet, ist aber insoweit zu berücksichtigen.

gez. Borth

⁵⁵ Zum Unterhalt s. BGH FamRZ 2017, 611 Rz. 18.